



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 2570 (EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0034)

Der Anhängelock Typ 2570 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau selbst darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei Schrauben M14 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 125Nm zu verwenden sind.

Der Anhängelock darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten höhenverstellbaren Anhängelockungen oder Anhängelöcken wahlweise unter Einhaltung der nachstehenden Kennwertkombinationen und wirksamen Baumaße verwendet werden:

Zul D-Wert	[kN]	23,9	20,2
Zul Stützlast	[daN]	350	500
Zul Gesamtmasse Zgm	[t]	3,50	3,50
Zul Anhängelast Anh	[t]	8,00	5,00
Zul Einbaulänge	[mm]	100	100
Zul Einbauhöhe	[mm]	55	55

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entsprechen dem horizontalen und vertikalen Abstand bis Mitte Verriegelungsbohrung der Rastschiene. Vertikal darf der Kuppelpunkt ober- und unterhalb der Verriegelungsbohrung liegen.

Für den Höhenabstand von Kuppelungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kuppelungskugel zu beachten.

Der für die jeweilige Kennwertkombination angegebene D-Wert erlaubt zB für Zugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5t die in og Tabelle angegebene Anhängelasten. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmuller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die höhenverstellbaren Anhängelockungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen oder in den Fahrzeugpapieren der Zugmaschine vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 04.05.09
Aktenzeichen: 2570 - 05